Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 4160.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projektirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die von dem Kreise Calbe im Regierungsbezirk Magdeburg beabsichtigten Chausseebauten 1) von Alt-Staßfurth über Foerderstedt, Uellnitz, Brumby, neben der Stadt Calbe a. S. vorbei, bis zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S., 2) von Schönebeck über Gr. Salze, Alt-Salze und Biere bis zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 8. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1855.

(Nr. 4161.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern, zum Anschluß an die durch Meinen Erlaß vom 17. März 1852. genehmigte Gemeinde-Chaussee von Patternhäuschen nach Aldenhoven, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich für die ganze Chaussee von Düren bis Aldenhoven den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4162.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiser-

baracke

baracke im Kreise Malmedy über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke an der Belgischen Grenze in der Richtung auf Stavelot, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Recht gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4163.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854. in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai dess. Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854., sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. Januar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die nach Meinem Erlasse vom 24. November 1854. (Gesetz-Sammlung S. 585.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai dess. Jahres (Gesetz-Sammlung S. 313.), betreffend den außerordentlichen Geld-bedarf

bedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854., sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4164.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855., betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841. hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich, daß statt der unter A. des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841. (Gesetz-Sammlung S. 23.) für Fuhrwerk einschließlich der Schlitten vorgeschriebenen Sätze: vom Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier .... 1 Sgr.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden, für jedes Zugthier .... 1 Sgr.

2) von unbeladenen:

a) Wagen für jedes Zugthier........................ 6 Pf.

b) Schlitten für jedes Zugthier .... 4 Pf.

erhoben werden, dagegen die in dem gedachten Tarife vorgeschriebenen Ausnahmesätze für gewöhnliche kleine Bauerwagen und Bauerschlitten fortan außer Anwendung bleiben sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4165.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855., die Erweiterung des Artikels 14. der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. betreffend. Vom 3. Februar 1855.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachschen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 14. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 125.) die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

„Versicherungsgesellschaften können wegen aller auf den Versicherungs-Vertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat."

Dem zur Urkund ist vorstehende Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. Februar 1855.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 24. Januar d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Februar 1855.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4166.) Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, zur Ergänzung der §§. 17. und folgende der Verordnung vom 7. August 1846., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend (Gesetz-Sammlung S. 335.), was folgt:

§. 1.

Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzuckersteuer entzieht oder zu entziehen versucht (§. 31. des Strafgesetzbuchs), hat die in der Verordnung vom 7. August 1846. vorgeschriebene Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 2.

Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

§. 3.

Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von zehn bis Einhundert Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im §. 2. bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thaler, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4167.) Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Berücksichtigung der Anträge des Provinzial-Landtages der Provinz Westphalen wegen Abänderung und Ergänzung des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836., was folgt:

Zu §. 7.

Wenn ein Eigenthümer Eins oder mehrere seiner in demselben Gehöfte liegenden Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichern läßt, so ist die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion befugt, die Löschung der bei der Provinzial-Feuersozietät versicherten Gebäude desselben, den Umständen nach, zu verfügen.

Zu §. 17.

Die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion ist ermächtigt, für feuergefährliche Fabrikanlagen, sowie für andere gewerbliche Etablissements von größerem Umfange, bei denen besondere Gefahr vorhanden ist, daß, wenn in dem Etablissement an einer Stelle Feuer ausbricht, dieses sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten des Etablissements verbreiten werde, die Versicherung, abgesehen von dem Taxwerthe, nur zu einer ein mäßiges Risiko nicht überschreitenden Summe gegen eine mit dem Eigenthümer zu vereinbarende außerordentliche Prämie anzunehmen, oder nach Umständen ganz abzulehnen.

Ist in Fällen dieser Art der Eigenthümer mit der von der Direktion getroffenen Festsetzung nicht einverstanden, so steht demselben, unter Ausschließung der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, der Rekurs an das Oberpräsidium und weiter an das Ministerium des Innern zu.

Der Feuersozietäts-Direktion ist auch gestattet, sowohl für einzelne größere Risikos, als für die Gesammtversicherung mehrerer Gebäude, bei einer dazu konzessionirten Gesellschaft im Inlande Rückversicherung zu nehmen; das Verhältniß der Assoziirten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet aber dabei keine Aenderung.

Zu §. 34.

Bei denjenigen außerhalb der Städte belegenen Gebäuden oder Gebäude-Komplexen (Gehöften), welche wenigstens zwanzig Ruthen von fremden Gebäuden entfernt liegen und in welchen feuergefährliche Gewerbe nicht betrieben werden,

werden, soll, vom 1. Januar 1855. anfangend, eine Ermäßigung der Beiträge nach den bisherigen Klassen in der Art eintreten, daß denselben ein Rabatt von fünf und zwanzig Prozent gewährt wird.

In Fällen, wo von der Direktion diese Beitragsermäßigung versagt wird, steht dem Eigenthümer dagegen nur der Rekurs an das Oberpräsidium und weiter an das Ministerium des Innern zu.

Zu §§. 42. 43.

Wenn Umstände vorliegen, aus denen mit Grund zu vermuthen ist, daß ein abgebranntes Gebäude über den Werth versichert gewesen, so kann die Feuersozietäts-Direktion auch nach dem Brande eine nähere Ermittelung über den Werth des Gebäudes zur Zeit des Brandes veranlassen. Ergiebt sich hierbei, daß das Gebäude wirklich über den Werth versichert gewesen, so ist die Feuersozietäts-Direktion ermächtigt, die Versicherungssumme auf einen diesem Werthe entsprechenden Betrag herabzusetzen und darnach alsdann die Brandvergütung zu bestimmen.

Die Direktion hat jedoch in allen Fällen den Beweis des Minderwerths zu führen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)